

Verordnung des Burgenlandkreises über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“

Landschaftsschutzverordnung „Saale“ -LSVO-

Auf der Grundlage der §§ 20, 27, 45 Abs. 5 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 608), wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Burgenlandkreis wird zum Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG ist ca. 11500 ha groß.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des LSG ergibt sich übersichtsweise aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50 000.
- (2) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus einem Satz nicht veröffentlichter Karten (Topographische Karte Maßstab 1 : 10 000 sowie Flurkarten im Maßstab 1 : 5000, 1 : 4 000, 1 : 3 000, 1 : 2 500, 1 : 2 000, 1 : 1 250, 1 : 1 000 sowie 1 : 500).

Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf dem äußeren Rand der Punktreihe.

- (3) Die Karten nach Abs. 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Eine Ausfertigung der Karten wird beim Burgenlandkreis, Untere Naturschutzbehörde, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (5) Mehrfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“, der Verwaltungsgemeinschaft „An der Finne“, der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Kösen“, der Verwaltungsgemeinschaft „Freyburger Land“ sowie der Stadt Naumburg und können dort kostenlos während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das LSG ist wegen seines landschaftlichen Charakters, welcher bestimmt wird durch die Schönheit, Vielfalt, Eigenart und Naturnähe des Saaletales als repräsentativer Ausschnitt der Buntsandstein- und Muschelkalkplatten und die durch dieses Gestein gebildete Schichtstufenlandschaft mit ihrem großen Reichtum an verschiedenartigsten Landschaftsbildern, besonders erhaltens- und schützenswert.
- (2) Das LSG zeichnet sich insbesondere aus durch
1. den im Raum Bad Kösen tief in den Muschelkalk erodierten Durchbruch der Saale mit einer Vielzahl von Trockentälern, die als Seitentäler der Saale tief in den Muschelkalk eingeschnitten sind,
 2. das im Bereich der Unstrutmündung in den Buntsandstein hineingearbeitete flachwandige Tal der Naumburger Mulde mit seinen südexponierten Trockenhängen der angeschnittenen Buntsandsteinformationen,
 3. die Saaleaue und Teile der Unstrutaue mit ihrem lockeren Wechsel von Wiesen, Einzelbäumen, Baumgruppen, insbesondere Kopfbaumgruppen, Hecken, Tümpeln, Teichen, Naßstellen, Gräben, Quellbereichen, Röhrichten und Altwässern,
 4. das Wethautal mit seinen zahlreichen teilweise bewaldeten Seitentälern, den angrenzenden Hochflächen und dem naturnahen Auenbereich der Wethau und dem mäandrierenden Verlauf der Wethau, verschiedenartigen Vegetationseinheiten sowie Feucht- und Quellbiotopen,
 5. die aufgelassenen und extensiv bewirtschafteten Weinberge an den exponierten Hängen des Saaletales mit ihren Kleinstrukturen wie Trockenmauern und Terrassen und den unterschiedlich weit fortgeschrittenen Stadien der natürlichen Sukzession und den vorgelagerten Streuobstwiesen,
 6. die naturnahen artenreichen Waldungen die meist aus der historischen Bewirtschaftungsform des Mittelwaldes hervorgegangen sind, insbesondere die Winterlinden-Hainbuchen- Wälder, die ausgedehnten wärmeliebenden Eichen- Buschwälder, die Orchideen- Buchenwälder und im Bereich der Schattenhänge die Rotbuchenwälder,
 7. die extensiv für die Schafhaltung genutzten von Trocken- und Halbtrockenrasen besiedelten Muschelkalk- und Buntsandsteinhänge,
 8. die naturnahen Fließgewässer der anderen Seitentäler der Saale mit dazugehörigen Talrändern und Quellbereichen sowie die gewässerbegleitende Vegetation,
 9. die vom ehemaligen Bergbau geschaffenen Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologisch hervorragender Bedeutung wie Steinbrüche, Kies- und Sandgruben,
 10. die kulturhistorisch gewachsenen Streuobstwiesen,

11. die landschaftlich gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen wie Hecken und Feldgehölze vor allem im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen und deren Funktion im Biotopverbund sowie die an exponierten Hängen und Geländeeinschnitten entstandenen und durch die Trockenheit beeinflussten Gehölzstrukturen,
 12. die ländlich strukturierten Randbereiche der Ortschaften als Übergangszone zur freien Landschaft,
 13. die weitgehende Unbebautheit des Gebietes, außer den traditionellen landwirtschaftlichen Schutz- und Gerätehütten (Weinbau), mit Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen;
- (3) Der naturraumtypische Gebietscharakter sowie die besonderen Werte und Funktionen des Gebietes sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Schutzziel dieser Verordnung ist:
1. die Erhaltung und Entwicklung des unter Abs. 1 und Abs. 2 näher beschriebenen Charakters des Gebietes, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. zu entwickeln und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,
 2. die Sicherung der natürlichen Stoffkreisläufe,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung der Bevölkerung in naturnaher Umgebung,
 4. die Sicherung des Biotopverbundes sowie des Umfeldes der zahlreichen gemäß § 30 NatSchG LSA geschützten Biotope und somit des Artenreichtums,
 5. die Freihaltung des Gebietes von weiterer Bebauung,
 6. die landschaftliche Einbindung des Übergangs der Ortschaften, vorhandener Campingplätze, Freibäder, Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen zur freien Landschaft.

§ 4 Verbote

(1) Im LSG sind folgende Handlungen verboten:

1. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte sowie Bäche, Gräben und andere Fließgewässer sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt nachteilig zu verändern oder zu beseitigen,
2. landschaftsprägende Lebensräume und Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere Halbtrocken- und Trockenrasen, Steinbrüche, Felsen, Höhlen und Streuobstwiesen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern,

3. Grünland zu beseitigen, insbesondere Wiesen und Weiden in Acker umzuwandeln,
 4. Wald, Gebüsch, Röhricht und Gewässerufer durch Beweidung zu nutzen,
 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätze, Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren, ausgenommen Verkehr, der der zulässigen zweckgebundenen wirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken dient,
 6. Abfall aller Art, anderen Unrat oder Schrott abzulagern,
 7. Flurgehölze aller Art, insbesondere Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern,
 8. Findlinge, Felsen und Hohlwege zu beseitigen oder zu verändern,
 9. die Terrassen der Weinberge zu beseitigen,
 10. Lärmen, welches die Ruhe in der Natur erheblich beeinträchtigt,
 11. Bodenschätze abzubauen;
- (2) Auf Antrag kann der Burgenlandkreis nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA von den Verboten des Absatzes 1 Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Vorhaben, die den Charakter des Gebietes verändern, seinen Erholungswert mindern, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Erlaubnispflichtig ist insbesondere:
 1. bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Sport- und Freizeitanlagen, Energiefreileitungen oder sonstige freie Draht- oder Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen, zu errichten oder erheblich zu verändern mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, Hochsitzen, einfachen Futterraufen und fahrbaren bzw. beweglichen Waldarbeiterhütten, auch wenn diese nur vorübergehender Art sind oder eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist,
 2. Feuer außerhalb von behördlich genehmigten Feuerstätten anzuzünden, -
 3. Plätze sowie Straßen und Wege neu anzulegen oder zu befestigen,

4. außerhalb von Hausgrundstücken, öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen, Zelte oder andere für den Aufenthalt von Personen geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten,
 5. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht für den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Verkehrsregelung sowie für Regelungen nach dem 6. Abschnitt des NatSchG LSA oder für Grenzmarkierungen erforderlich sind,
 6. Wander-, Sport- und andere Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als -einschließlich Betreuungspersonal - 300 Personen durchzuführen. Ausgenommen sind: Veranstaltungen, die auf dafür zugelassenen Einrichtungen wie Grillplätzen, Reit-, Rad- oder Wanderwegen stattfinden,
 7. bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen aufzuforsten, Weihnachtsbaumkulturen anzulegen oder Flächen erstmals aufzureben,
 8. Modellflugplätze anzulegen oder motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben sowie Hängegleiter oder Gleitschirme außerhalb dafür zugelassener Plätze zu benutzen,
 9. die Bodengestalt zu verändern sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodenoberfläche vorzunehmen,
 10. auf anderen als den behördlich dafür zugelassenen Gewässern (außerhalb der Saale und Unstrut) Wasserfahrzeuge, insbesondere Boote, Flöße oder Modellboote zu benutzen (Beschränkung des gemäß § 75 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestehenden des Gemeingebrauchs),
 11. Fahrzeuge zu waschen;
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Andernfalls kann die Erlaubnis nur in entsprechender Anwendung und nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilt werden.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen und bestehende, dem einzelnen gegenüber verbindliche Festsetzungen eines Planes nach § 30 des Baugesetzbuches werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7 Freistellung

- (1) Von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung sind freigestellt:
1. die nach den §§ 8 und 20 NatSchG LSA und im Sinne der gültigen Gesetze umweltschonende, ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen, Bahnlinien und Gewässern 1. Ordnung, einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes;
 3. die nach § 102 Wassergesetz LSA geregelte Unterhaltung der Gewässer;
 4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr (§ 3 Nr. 5 SOG LSA) und wegen Gefahr im Verzuge (§ 3 Nr. 6 SOG LSA),
 5. die Unterhaltung bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen,
 6. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die am 01.07. 1990 den in § 38 Abs. 1 BNatSchG genannten Zwecken dienen und noch dienen oder in einem fortgeltenden verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen waren;
- (2) Freigestellt sind ferner alle Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:
1. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Schafbeweidung auf den Halbtrockenrasen, Trockenrasen und ungenutzten Hang- und Talwiesen;
 2. die Pflege und Neupflanzung von standortheimischen Gehölzen zur Erhaltung des Uferschutzes und zur Entwicklung der natürlichen Pflanzengesellschaften entlang der Gewässer auf bisher nicht oder nicht mehr genutzten Grundflächen soweit diese nicht ausdrücklich einer anderweitigen Nutzung zugänglich sind;

3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Fließgewässer - wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt -;
 4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederbelebung traditioneller sowie landschaftsprägender Wirtschaftsweisen (Kopfbaumbetrieb, Mittelwaldbewirtschaftung, extensiver Terrassenweinbau)
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 läßt die untere Naturschutzbehörde gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 NatSchG LSA nach mindestens 1 Monat vorheriger Ankündigung durchführen.
 - (3) Auf Antrag gestattet die Naturschutzbehörde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten selbst für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 zu sorgen.
 - (4) Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können durch die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 9

Kennzeichnung

Die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde mit hierfür vorgesehenen amtlichen Schildern sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, ist gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote (§ 4) oder Erlaubnisvorbehalte (§ 5) dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziffer 1 NatSchG LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

§ 11 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für das Gebiet des Burgenlandkreises folgende Regelungen außer Kraft:

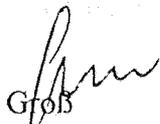
- 1.) Beschluß Nr. 116 - 30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11.12.1961 - Unterschutzstellungserklärung des Landschaftsteiles „Saale“ zum Landschaftsschutzgebiet.
- 2.) alle Verordnungen zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (Beschluß des Rates des Bezirkes Halle Nr. 116 - 30 / 61 vom 11.12. 1961).

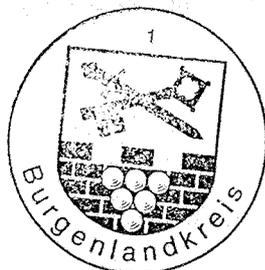
§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 06.08.1997

Burgenlandkreis


Grotz
Landrat



Anlage
Faltkarte 1 : 50 000